

Personalrat

Gesamtschule * Gemeinschaftsschule * Sekundarschule * PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

☎ 0211-475 4003, -4008, -5003

☎ 0211-8756 5103 1539

🌐 www.gesamtschul-pr.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr 9:00 – 12:30 Uhr
und 13:30 – 15:00 Uhr

Vorsitzende: Heike Böving

Mai 2020

✉ heike.boeving@brd.nrw.de

Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an Schulen

Ab dem 25. Mai 2018 ersetzt die EU-Datenschutzgrund-Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) in weiten Bereichen das bisherige nationale Datenschutzrecht.



Nach Inkrafttreten der Neufassung des Datenschutzgesetzes NRW (DSG) haben sich auch Änderungen im schulischen Datenschutzrecht ergeben (§§ 120 bis 122 SchulG sowie insbesondere die beiden grundlegenden Verordnungen zur Verarbeitung von Lehrer- und Schülerdaten VO DV I und VO DV II und weitere Erlasse, z. B. die Dienstanweisung ADV (Runderlass BASS 10-41 Nr. 4)). Erwähnenswert ist, dass nach Art. 30 DSGVO die Schulleitung ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, führen muss (Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

☐ Ein Muster findet sich auf der Homepage des LDI:



https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verzeichnis-Verarbeitungstaetigkeiten/Inhalt/Verarbeitungstaetigkeiten/Muster-Verarbeitungsverzeichnis-Verantwortlicher.pdf

Durch die DSGVO ist auch für die Schulleitung eine **neue Verpflichtung** vorgegeben, dass sie den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erhebung mitteilt, zu welchen Zwecken ihre erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden (Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen, etc.)

Auch hierzu gibt es ein Muster:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/Umsetzung-EU-Datenschutzgrundverordnung/Regelungsbereiche/4-Informationspflicht_-Art_-13_-14-DSGVO/Muster-MSB-Infopfl_-Lehrkraefte-Datenerhebung-Artikel-13_-14-DSGVO.docx

Referendar*innen ist z.B. bei Aufnahme der Ausbildung im ZfsL ein Exemplar des Informationsdokuments und der VO DV II auszuhändigen.

Lehrkräften, die sich bereits im Dienst befinden, müssen ebenfalls nachweisbar auf die ausgefüllten **grundsätzlichen Informationsdokumente** hingewiesen werden, **die aus praktikablen Gründen auch** auf der Schulhomepage veröffentlicht werden können. Auch der Hinweis darf nicht fehlen, dass bei Bedarf ein ausgedrucktes Exemplar des Informationsdokuments sowie der VO DV II ausgehändigt wird.

Weitere Fragen und Antworten zum Datenschutzrecht an Schulen wie z. B. der Genehmigung zur Nutzung privater Endgeräte oder der Veröffentlichung von Fotos auf Schulhomepages etc. finden sich in einer FAQ-Liste des Schulministeriums oder der Medienberatung NRW:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/Fragen-und-Antworten/index.html>



<http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Datenschutz-und-Schule/Haeufig-gestellte-Fragen/>